

Rubrik: Rechtsetzung und politische Rechte
Unterrubrik: Verfügung einer kantonalen Verwaltungsstelle
Publikationsdatum: KABZH 26.11.2021
Meldungsnummer: RS-ZH06-0000000263

Publizierende Stelle
Staatskanzlei des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen vom 13. Februar und 15. Mai 2022 sowie Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2022–2026; Frühzeitiger Beginn der Bearbeitung des Stimmmaterials

Verfügende Stelle:
Direktion der Justiz und des Innern

Datum der Verfügung: 23.11.2021

Die Direktion der Justiz und des Innern,

gestützt auf § 39 Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Den Gemeindewahlbüros wird bewilligt, bei den eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen vom 13. Februar und 15. Mai 2022 bereits am Vortag des Abstimmungstages mit der Bearbeitung des Stimmmaterials zu beginnen.

Ergänzend wird den Gemeindewahlbüros bewilligt, an von den Gemeindevorständen festgelegten Terminen für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2022–2026 vom 27. März, 3. April, 26. Juni und 3. Juli 2022 ebenfalls bereits am Vortag des Wahltages mit der Bearbeitung des Stimmmaterials zu beginnen.

Die frühzeitige Bearbeitung des Stimmmaterials umfasst folgende Handlungen:

- Öffnen der Antwortkuverts zur Überprüfung der Stimmrechtsausweise;
- Öffnen der Stimmzettelkuverts;
- Trennen und Bündeln der einzelnen Stimm- und Wahlzettel nach Vorlagen bzw. Wahl.

Das Vier-Augen-Prinzip gemäss § 20 VPR ist jederzeit zu gewährleisten, und aus den Hilfsunterlagen muss gemäss § 48 Abs. 2 VPR ersichtlich sein, wie und durch wen die

einzelnen Schritte bei der Auswertung vorgenommen worden sind. Im Übrigen gelten die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und Abstand.

II. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeindewahlbüros werden im Sinne von § 39 Abs. 2 VPR verpflichtet, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass der Ausgang einer Abstimmung oder Wahl vor Schliessung der Urne abgeschätzt werden kann. Sie stellen zudem in Anwendung von Art. 5 Abs. 4 der eidgenössischen Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11) sicher, dass vor 12.00 Uhr des Abstimmungstages keine Zwischenergebnisse oder vorläufigen Teilergebnisse an die Öffentlichkeit gelangen.

III. Das Statistische Amt wird beauftragt, diese Verfügung den Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeinderäte als Vorstehende der Wahlbüros mitzuteilen.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat erhoben werden (§§ 19 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959).

V. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Direktion der Justiz und des Innern

Jacqueline Fehr